

II - 7034 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 19. August 1992
GZ: 10.101/284-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

3153 IAB
1992 -08- 21
zu 3174 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3174/J betreffend mögliche illegale Geschäfte mit Autowracks, welche die Abgeordneten Svihalek und Genossen am 25. Juni 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 4 der Anfrage:

Welche Informationen hat Ihr Ressort über den Export und Import von Altautos?

Sind die statistischen Ziffern bekannt?

Ist dem Ressort bekannt, inwieweit Altautos in Gestalt von Schrottpaketen über die Grenze verbracht werden?

Antwort:

Bis zum Auslaufen des Schrottlenkungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 428, in der Fassung BGBl.Nr. 167/1991, per 30. Juni 1992 wurden Exportbewilligungen für Eisen- und Stahlschrott unter dem Titel "gemischter Altschrott und Späne" mit der Auflage "ohne Autowracks" erteilt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zusätzlich wurden zwischen Jänner 1991 und Juni 1992 sieben Exportbewilligungen zu insgesamt 11.500 Tonnen Karosserieschrott aufgrund mangelnden Inlandsbedarfes erteilt, jedoch in vorher entsorgtem, paketierte, zerlegtem oder geschnittenem Zustand.

Punkt 2 der Anfrage:

Auf welcher Rechtsgrundlage werden derartige grenzüberschreitende Verbringungen abgewickelt?

Antwort:

Bis 30. Juni 1992 nach dem Schrottlenkungsgesetz. Nach dem 30. Juni 1992 gemäß dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl.Nr. 184 in der geltenden Fassung.

Punkt 3 der Anfrage:

Sind die Entsorgungswege im Ausland und die Qualität der Behandlungsanlagen bekannt?

Antwort:

Schrottexporte gehen größtenteils nach Italien und in die BRD. Der exportierte Schrott ist zum Einschmelzen in ausländischen Stahlwerken bestimmt.

Punkte 5 bis 8 der Anfrage:

Entspricht es den Tatsachen, daß seit über einem Jahr ein Verordnungsentwurf betreffend die Begrenzung von Schadstoffemissionen aus Metallschmelzbetrieben vorliegt, zu dessen Ausarbeitung das Wirtschaftsministerium verpflichtet ist.

Welche Hindernisse stehen der Erlassung dieser Verordnung entgegen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Inwieweit wird sich diese Verordnung auch auf bestehende Anlagen (auf Altanlagenanierung) erstrecken?

Welche Informationen sind betreffend der Emission von Luftschadstoffen bei der Einschmelzung von Schrottpaketen zu erwarten, wenn diese wie im Falle von Altautos wesentliche Anteile an Kunststoffen, Metallpigmenten, PVC und Teflon enthalten?

Welche wissenschaftliche Erkenntnisse liegen hierzu vor?

Antwort:

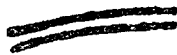
Es liegt der Entwurf einer Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien vor. Regelungsgegenstand dieser geplanten Verordnung ist das Emissionsverhalten von "Gießereien", das sind "gewerbliche Betriebsanlagen, in denen unter Abgabe luftverunreinigender Stoffe an die Atmosphäre Gußwaren aus Metallen hergestellt werden".

Dieser Verordnungsentwurf wurde im August 1991 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Die Auswertung der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Ende 1991 eingelangten Stellungnahmen ist angesichts des Umfanges der übermittelten Anregungen sowie aufgrund der technischen Komplexität der Materie derzeit noch nicht abgeschlossen. Der Verordnungsentwurf bezieht sich auch auf bereits genehmigte Gießereien.

Punkt 9 der Anfrage:

Teilt das Wirtschaftsministerium die Rechtsauffassung, daß Autowracks nicht als "unlegierter Eisenschrott" vom Schrottlenkungsgesetz erfaßt sind und daher entsprechende Exporte einer Bewilligung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes bedürfen? Besteht in diesem Punkt eine Einvernehmensregelung mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums waren Autowracks "in trockenem Zustand" unlegiertem Eisenschrott der seinerzeitigen Sortennummer 13 der Schrottsortenliste zuzurechnen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Z 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung BGBl.Nr. 325/1990 war unlegierter Eisenschrott, definiert durch die Schrottsortenliste gemäß Schrottlenkungsverordnung aufgrund des Schrottlenkungsgesetzes, schon bisher bis zum Außerkrafttreten des Schrottlenkungsgesetzes am 30. Juni 1992 vom Geltungsbereich des AWG ausgenommen und ist auch weiterhin von diesem ausgenommen.

Punkt 10 der Anfrage:

Welche Änderungen der Genehmigungspraxis der beteiligten Bundesministerien ist durch die künftige Rechtsentwicklung (EG, OECD) zu erwarten?

Sind in diesem Zusammenhang aus der Sicht des Umweltschutzes legislative Rückschritte zu Lasten des Umweltschutzes zu befürchten?

Antwort:

Im Rahmen der künftigen Rechtsentwicklung in der EG und der OECD ist zu erwarten, daß normaler (nicht kontaminierter) Eisenschrott liberalisiert werden wird, jedoch Autowracks mit gefährlichen Inhaltsstoffen weiterhin genehmigungspflichtig bleiben werden.

